



Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMDW- 33.560/0004- IV/7/2019	BAK-GSt	Edith Kugi-Mazza	501 65 DW 12292	501 65 DW 142292	06.06.2019

Lehrberufspaket 2/2019

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das vorliegende Lehrberufspaket umfasst die Entwürfe folgender Verordnungen:

- Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird,
- Bäckerei – Ausbildungsordnung,
- Backtechnologie – Ausbildungsordnung,
- Bauwerksabdichtungstechnik – Ausbildungsordnung,
- Betonbau – Ausbildungsordnung,
- Betonbauspezialist/in – Ausbildungsordnung,
- Dachdecker/in – Ausbildungsordnung,
- Fahrradmechatronik – Ausbildungsordnung,
- Hochbau – Ausbildungsordnung,
- Hochbauspezialist/in – Ausbildungsordnung,
- Änderung der Informationstechnologie – Ausbildungsordnung,
- Änderung der Mechatronik – Ausbildungsordnung,
- Nah- und Distributionslogistik – Ausbildungsordnung,
- Spengler/in – Ausbildungsordnung,
- Sportgerätefachkraft – Ausbildungsordnung,
- Tiefbauer/in – Ausbildungsordnung,
- Tiefbauspezialist/in – Ausbildungsordnung.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Erlassung neuer Lehrberufe und die Neugestaltung bestehender Lehrberufe, um mit den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Schritt zu halten und die duale Berufsausbildung für Jugendliche bzw. junge Erwachsene attraktiv zu gestalten.

Im Hinblick darauf, begrüßt die BAK den geplanten neuen Lehrberuf „Bauwerksabdichtungstechnik“ sowie die geplante Neugestaltung der bestehenden Lehrberufe „Bäcker/in“, „Maurer/in“ (neue Bezeichnung: „Hochbau“), „Tiefbauer/in“ (neue Bezeichnung: „Tiefbau“), „Schalungsbau“ (neue Bezeichnung: „Betonbau“), „Dachdecker/in“ und Spengler/in“.

Zum vorgeschlagenen Lehrberuf „Backtechnologie“ hält die BAK fest, dass es für diesen Lehrberuf nur eine eingeschränkte Anzahl an Ausbildungsbetrieben gibt und auch andere Möglichkeiten der Neuordnung bestanden hätten, die eine breitere Einsatzmöglichkeit für die AbsolventInnen geboten hätte (Neuordnung im Rahmen des Lehrberufes „Lebensmitteltechnik“).

Zu den geplanten neuen Lehrberufen „Hochbauspezialist/in“, „Tiefbauspezialist/in“ und „Betonbauspezialist/in“ (jeweils vier Jahre Lehrzeit) merkt die BAK an, dass die Unterschiede in den Berufsbildinhalten zu den Lehrberufen Betonbau, Hochbau und Tiefbau (jeweils drei Jahre Lehrzeit) nicht so groß sind. Wie sich die Einführung von zusätzlichen 4-jährigen Lehrberufen insgesamt auf die Quantität und Qualität der Ausbildung auswirkt, bleibt abzuwarten; ebenso stellt sich die Frage, wie es um die Arbeitsmarktintegration der AbsolventInnen steht – dies wird Gegenstand der Evaluierung sein.

Zum geplanten neuen Lehrberuf „Fahrradmechatronik“ weist die BAK auf die saisonbedingte Auftragslage der Betriebe hin; eine ganzjährige Ausbildung der Lehrlinge muss sichergestellt werden.

Ob der geplante neue Lehrberuf „Sportgerätefachkraft“ tatsächlich zusätzliche Vorteile für die Jugendlichen bringt, bleibt abzuwarten. Die zentralen Inhalte des Lehrberufes könnten bereits jetzt im Rahmen des bestehenden Lehrberufes „Einzelhandelskaufmann/-frau – Sportartikelhandel“ ausgebildet werden.

Der geplante neue Lehrberuf „Nah- und Distributionslogistik“ wird seitens der BAK abgelehnt. Die Berufsbildinhalte dieses Berufes können in der Praxis auch im Rahmen der Lehrberufe „Bürokaufmann/-frau“ bzw. „Betriebslogistikkaufmann/-frau“ ausgebildet werden. Die zusätzlichen im vorgeschlagenen Entwurf angeführten Verrichtungen sind Hilfstätigkeiten, welche die an einen Lehrberuf zu stellenden Anforderungen der Beruflichkeit vermissen lassen. Der vorliegende Entwurf zum Lehrberuf Nah- und Distributionslogistik ist aus Sicht der BAK nicht geeignet, eine qualifizierte Ausbildung sicher zu stellen. Die BAK ersucht daher, von der Implementierung dieser 3-jährigen Ausbildung, die nach dem vorliegenden Entwurf viel zu wenige konkrete fachliche Inhalte aufweist und keine Anschlussmöglichkeiten zu anderen Lehrberufen (Verwandtschaften) bietet, Abstand zu nehmen.

Allgemein hält die BAK zu den Ausbildungsverordnungen fest, dass es sinnvoll wäre, gleichlautende Bestimmungen zu den Berufsbildpositionen „Lehrbetrieb“, „Fachübergreifende Ausbildung“ etc, in allen Ausbildungsordnungen zu vereinheitlichen und berufstypische Ergänzungen im Einzelfall durchzuführen. So könnten folgende Berufsbildpositionen mit den jeweiligen Unterpositionen in jede Ausbildungsordnung aufgenommen werden:

- Lehrbetrieb,
- Aus- und Weiterbildung,
- Fachübergreifende Ausbildung,
- Arbeitsorganisation und Ausbildung im Dualen System (aus der Ausbildungsordnung Sportgerätechkraft-Ausbildungsordnung),
- Umweltschutz,
- Kommunikation, Organisation und Arbeitsgestaltung,
- Sicherheit und Arbeitsergonomie und
- fachliche Ausbildung.

Die BAK merkt außerdem an, dass bei der Berufsbildposition „Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)“ die „interkulturelle Kompetenz“ lediglich in der Ausbildungsordnung „Mechatronik“ angeführt wird. Diese Kompetenz umfasst unter anderem den Umgang mit anderen Kulturen, Verhaltensweisen und Märkten und sollte auch in die anderen Ausbildungsordnungen des Entwurfs sowie in zukünftige Ausbildungsordnungen aufgenommen werden.

In einigen Ausbildungsordnungen ist der Hinweis auf das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz bzw die Verordnung zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz enthalten und es wird auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen. Die BAK hält das grundsätzlich für sinnvoll, es sollte aber in allen Ausbildungsordnungen gleichermaßen enthalten sein. Der folgende Formulierungsvorschlag stellt sicher, dass jeweils auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen wird:

„Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, idgF zu entsprechen.“

Auch sollte bei der Berufsbildposition „Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen“ in allen Ausbildungsordnungen der Begriff „Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Rechte und Pflichten“ verwendet werden.

Als erfreulich sieht die BAK an, dass bei den Lehrberufsbezeichnungen und in den Prüfungsordnungen männliche und weibliche Formen angeführt werden. Allerdings wäre es auch notwendig, die gendergerechten Begriffe in den Berufsbildpositionen zu verwenden.

Zusammenfassend über alle Neuerungen dieses Lehrberufspaketes hält die BAK fest, dass es zu Spezialisierungen in den Lehrberufen kommt. Die Lehrlingsausbildung ist aber als eine Erstausbildung zu sehen, die einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin Flexibilität und Mobilität am Arbeitsmarkt ermöglichen soll. Zunehmende Spezialisierungen und Lehrberufe für Nischen mit geringer Anzahl an Ausbildungsbetrieben tragen nicht dazu bei.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sieht das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) im Zusammenhang mit dieser vorliegenden Neuordnung der Lehrberufe – außer zusätzlichen Kosten für den Berufsschulunterricht – keine Auswirkungen auf die Unternehmen, die Gleichstellung von Männern und Frauen oder auf die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen. Grundsätzlich sinnvoller wäre es allerdings, wenn Verordnungen erlassen werden, die positive Auswirkungen auf das Einkommen, die soziale Situation von jungen Menschen, auf die Beschäftigungsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit, den Wirtschaftsstandort etc haben, anstatt nur zusätzlicher Kosten für die Berufsschule.

Zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsentwürfe:

Zum Vorblatt:

Im Punkt „Inhalt“ des Vorblatts werden lediglich 14 Ausbildungsordnungen angeführt, die Ausbildungsordnung Mechatronik fehlt. Die Auflistung sollte daher ergänzt werden.

Zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird:

Zu Z 7:

Die BAK merkt an, dass die Lehrberufe „Bautechnische Assistenz“ und „Pflasterer/Pflasterin“ keine zum Lehrberuf Schalungsbau verwandten Lehrberufe sind und daher aus dem Text der Z 7 zu streichen wären.

Zu Z 18:

In Z 4 des Entwurfs wird die Verwandtschaft des Lehrberufs „Bauwerksabdichtungstechnik“ zum Lehrberuf „Dachdecker/Dachdeckerin“ im Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt. In Z 35 des Entwurfs wird die Verwandtschaft des Lehrberufs „Spengler/in“ zum Lehrberuf „Dachdecker/in“ im Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt. Z 18 des Entwurfs wiederholt nur die Verwandtschaftsregelungen der Z 4 und 35 und kann daher entfallen.

Zu Z 33:

Im Lehrberuf Nah- und Distributionslogistik ist eine Verwandtschaftsregelung zum Lehrberuf Berufskraftfahrer/in enthalten; der vorliegende Entwurf hat aber mit dem Lehrberuf Berufskraftfahrer/in überhaupt nichts mehr zu tun. Grundsätzlich tritt die BAK immer für Durchlässigkeit zwischen den Lehrberufen ein, in diesem Fall allerdings ist keine Facheinschlägigkeit mehr vorhanden.

Zu Z 34:

Die BAK merkt an, dass der Lehrberuf Textilchemie nicht mit dem Lehrberuf Spengler verwandt ist und daher aus Z 34 zu streichen wäre.

Zu Z 35 und 36:

In Z 35, in der Aufzählung der zum Lehrberuf Spengler/in verwandten Lehrberufe wurde der Lehrberuf Metallbearbeitung nicht berücksichtigt. Die BAK ersucht, den Lehrberuf Metallbearbeitung in die Verwandtschaftsregelung des Lehrberufes Spengler/in aufzunehmen und eine Verwandtschaft im Ausmaß von einem Jahr festzulegen. Ebenso wäre in Z 36 der Lehrberuf Metallbearbeitung aufzunehmen, um auch umgekehrt eine Verwandtschaft des Lehrberufes Spengler/in mit dem Lehrberuf Metallbearbeitung im Ausmaß von einem Jahr festzulegen.

Zu Bäckerei – Ausbildungsordnung:

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des Lehrberufes „Bäcker/Bäckerin“.

Zu den einzelnen Berufsbildpositionen wird Folgendes angemerkt:

- Vor der Berufsbildposition 1. fehlt die Überschrift „Lehrbetrieb“.
- Bei Position 4.6 sollte die Bezeichnung „Kundenorientierung“ durch „KundInnenorientierung“ ersetzt werden.
- Die Position 5. „Ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes“ sollte durch folgenden Text ergänzt werden: „Kenntnis und Anwendung der Grundlagen der Arbeitsergonomie (zB richtiges Heben, Tragen, Bewegen von Lasten usw).“
- Die Berufsbildpositionen 44 zu „Aus- und Weiterbildung sowie zur Sicherheit und zum Umweltschutz“ werden am Ende des Berufsbildes genannt; es wäre sinnvoll, diese Positionen am Anfang zu nennen.
- Unter den Positionen 4.4 und 39. werden fast gleichlautende Punkte betreffend die Kommunikation verwendet. Es wäre sinnvoll, die angeführten Punkte unter einer Position zusammenzufassen.
- Unter Position 38. wird die „Mitarbeit beim Rüsten, An- und Ausfahren und Bedienen der betriebsspezifischen Produktionsanlagen sowie im 3. Lehrjahr das selbständige Ausführen dieser Berufsbildpositionen angeführt. In der Ausbildungsordnung Backtechnologie wird unter Position 38. angeführt, dass diese Leistungen auch digital erfolgen müssen. Da auch in den Bäckereien bereits mit digitalen Geräten gearbeitet wird, wäre es sinnvoll, diesen Begriff auch in die Position 38. des Berufsbildes „Bäckerei“ einzufügen.
- Die EU-Lebensmittelinformationsverordnung („Hauptallergene“) sollte in das Berufsbild aufgenommen werden, da Allergene sehr häufig in Backwaren vorzufinden sind.

Zu Backtechnologie – Ausbildungsordnung:

Die BAK merkt grundsätzlich zum geplanten neuen Lehrberuf „Backtechnologie“ an, dass für diesen Lehrberuf nur eine eingeschränkte Anzahl an Ausbildungsbetrieben vorhanden sein wird. Die Backtechnologie ist in den großen gewerblichen sowie industriellen Bäckereien anzusiedeln. Diese Ausbildungsbetriebe bilden derzeit den Lehrberuf „Lebensmitteltechnik“

aus. Dieser Lehrberuf ist breitflächig aufgestellt und ermöglicht Personen, die diese Ausbildung absolviert haben, eine erhöhte Mobilität am Arbeitsmarkt. Eine Einschränkung auf eine reine Backtechnologie ist daher kritisch zu betrachten.

Zu den einzelnen Berufsbildpositionen wird Folgendes angemerkt:

- Im Berufsbild wurde bei den Berufsbildpositionen die Überschrift „4. Lehrjahr“ vergessen.
- Es wäre wichtig, die EU-Lebensmittelinformationsverordnung (Hauptallergene) aufzunehmen, da Allergene in Backwaren sehr häufig vorzufinden sind.
- In der Position 45. wird der Begriff „IFS“ verwendet. Für die bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit der Ausbildungsordnung wird vorgeschlagen, dass Abkürzungen nur in Klammerausdrücken nach dem vollständigen Ausdruck verwendet werden.

Zu § 11 der Ausbildungsordnung hält die BAK fest, dass die Bestimmung über die Evaluierung um folgende Formulierung ergänzt werden sollte: „Sofern bei der Erarbeitung eines Gutachtens keine Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, ist gemäß § 31 Abs 7 des Berufsausbildungsgesetzes vorzugehen.“

Zu Bauwerksabdichtungstechnik – Ausbildungsordnung:

Die BAK begrüßt, dass der geplante neue Lehrberuf „Bauwerksabdichtungstechnik“ als Ausbildungsversuch eingerichtet werden soll.

Zu den einzelnen Berufsbildpositionen wird Folgendes angemerkt:

- Die Überschrift „Sicherheit und Umweltschutz“ unter Pos. 3. sollte fett hervorgehoben werden.
- In der Berufsbildposition 3.6 sollte beim 1. und 2. Lehrjahr vor „Entsorgung des Abfalls“ das Wort „umweltgerechte“ eingefügt werden; bei dieser Position fehlt im 3. Lehrjahr außerdem ein Leerzeichen und die Wortfolge am Ende der Berufsbildposition sollte lauten: „... sowie umweltgerechtes Entsorgen des anfallenden Abfalls“.

Zu § 12 der Ausbildungsordnung hält die BAK fest, dass die Bestimmung über die Evaluierung um folgende Formulierung ergänzt werden sollte: „Sofern bei der Erarbeitung eines Gutachtens keine Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, ist gemäß § 31 Abs 7 des Berufsausbildungsgesetzes vorzugehen.“

Zur Betonbau – Ausbildungsordnung:

Die Überschrift „Umweltschutz“ unter Pos. 3. sowie die Überschrift „Betonbautechnische Arbeiten“ unter Pos. 8. sollten fett hervorgehoben werden.

Unter Pos. 8.42 sind Grundkenntnisse über den Einsatz und über die Bedienung von Hubstaplern angeführt. Diese Regelung wird auch in den anderen Ausbildungsordnungen der

Bauberufe angeführt. Es besteht allerdings lediglich bei der Ausbildungsordnung Tiefbauspezialist für den Schwerpunkt Baumaschinenbetrieb eine Regelung, die erforderlichen Ausbildungen über eine Ausbildungseinrichtung oder im eigenen Lehrbetrieb durchzuführen. In diesem Schwerpunkt wird das „Bedienen von Hubstaplern, betriebsspezifischen Baumaschinen und Hebebühnen“ ausdrücklich angeführt. Es wäre aber auch sinnvoll, in den anderen Ausbildungsordnungen Regelungen zu treffen, wie sie in § 5 der Ausbildungsordnung Tiefbauspezialist angeführt sind, einzufügen.

Zu Betonbauspezialist/in – Ausbildungsordnung:

Bezüglich aller drei Lehrberufe Hochbauspezialist, Tiefbauspezialist und Betonbauspezialist bleibt grundsätzlich abzuwarten, ob die Verlängerung der Lehrzeit aufgrund der zusätzlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in den Berufsbildern erforderlich ist, und wie sich diese Neuordnung der Lehrberufe insgesamt auf die Zahl der Lehrlinge, die Qualifikation und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt auswirkt. Dies werden sicherlich Themen in der Evaluierung sein, die für die Lehrberufe im Rahmen des Ausbildungsversuches vorgenommen wird.

Inhaltlich sollte wegen der Lesbarkeit die Überschrift „Umweltschutz“ unter Pos. 3. fett hervorgehoben werden.

Zu Dachdecker/in – Ausbildungsordnung:

Da es sich bei Arbeiten auf Dächern um besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten handelt, sollte dies in der Ausbildungsordnung entsprechend zum Ausdruck kommen, um vor allem die Lehrbetriebe (Ausbilder/innen) und die Lehrlinge auf das Erkennen dieser Gefahren sowie auch auf Arbeitsergonomie und Gesundheitsschutz besonders hinzuweisen.

Die Überschrift „Sicherheit und Umweltschutz“ unter Pos. 3. sollte fett hervorgehoben werden. Unter Pos. 7.35 ist statt dem Begriff „Rauchfange“ der Begriff „Rauchfänge“ zu verwenden.

Zu Fahrradmechatronik – Ausbildungsordnung:

Beim vorgeschlagenen Lehrberuf Fahrradmechatronik (Ausbildungsversuch) wird kritisch darauf hingewiesen, dass zentrale Ausbildungsinhalte in einschlägigen WIFI-Kursen mit einer Gesamtdauer von 120 Unterrichtseinheiten angeboten werden und es sich um ein freies Gewerbe handelt, zu dessen Ausübung mittlerweile keine Ausbildung mehr erforderlich ist. Um ein Mindestmaß an Ausbildungsqualität sicherzustellen, wurde in den Verordnungsentwurf nach langen Diskussionen eine Definition der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen in die Verordnung aufgenommen. Wie dies dann in der Praxis durch die Lehrlingsstellen als Behörden erster Instanz vollzogen wird, ist offen – es müsste vor der Eintragung eines Lehrvertrages in jedem Fall eine Überprüfung stattfinden.

Ob die Betriebe überhaupt Lehrlinge aufnehmen, wie die Ausbildung gestaltet wird, ob sich die saisonalen Schwankungen in der Branche auf die Ausbildung auswirken und wie letztlich die Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt unterkommen, bleibt abzuwarten und wird auch bei der Evaluierung des Ausbildungsversuches mit zu erheben sein.

Inhaltlich sollte statt des Begriffes „Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes“ unter Pos. 5. der Begriff „Kenntnis und Anwendung der Grundlagen der Arbeitsergonomie (zB richtiges Heben, Tragen, Bewegen von Lasten usw)“ verwendet werden.

Unter Pos. 40. sollte unter den Begriffen im 3. Lehrjahr bei den Kraftübertragungseinrichtungen der Bindestrich entfernt werden. In Pos. 43 sollte es „Diebstahlschutzsystemen“ lauten; Arbeitsunfälle und der Umgang mit Strom, die in anderen Ausbildungsordnungen enthalten sind wären noch besonders hervorzuheben.

Zu Hochbau – Ausbildungsordnung:

Die Überschrift „Umweltschutz“ unter Pos. 3. sollte fett hervorgehoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch diese Ausbildung mit 60 Berufsbildpositionen und einer Prüfungszeit für die praktische Prüfung von acht Stunden sehr umfangreich ausgestaltet ist.

Zu Hochbauspezialist/in – Ausbildungsordnung:

Bezüglich der drei Lehrberufe Hochbauspezialist, Tiefbauspezialist und Betonbauspezialist bleibt grundsätzlich abzuwarten, ob die Verlängerung der Lehrzeit aufgrund der zusätzlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in den Berufsbildern erforderlich ist, und wie sich diese Neugestaltung der Lehrberufe insgesamt auf die Zahl der Lehrlinge, die Qualifikation und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt auswirkt. Dies werden sicherlich Themen in der Evaluierung sein, die für die Lehrberufe im Rahmen des Ausbildungsversuches vorgenommen wird.

Die Überschriften „Umweltschutz“ unter Pos. 3. und „Hoch- und Betonbautechnische Arbeiten“ unter Pos. 8. sollten fett hervorgehoben werden.

Es wäre sinnvoll die Überschriften „Schwerpunkt Neubau“ und „Schwerpunkt Sanierung“ fett hervorzuheben.

Zu Informationstechnologie – Ausbildungsordnung:

Die BAK erhebt gegen die Änderungen der Informationstechnologie – Ausbildungsordnung keinen Einwand.

Zu Mechatronik – Ausbildungsordnung:

Im bestehenden Lehrberuf Mechatronik sollen die Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Hauptmodulen bzw zwischen Haupt- und Spezialmodulen erweitert werden.

Bei Pos. 3.2 sollte der Begriff „Soziale Kompetenz“ fett gedruckt werden. Überdies wurde vergessen, den Begriff „Mitarbeiter/innen führen“ aufzunehmen. In der Ausbildungsordnung sind Grundkenntnisse der Erstversorgung, Schutzmaßnahmen und Sicherheitsregeln, aber auch Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten unter der Fachausbildung in den Berufsbildpositionen 4.25 bis 4.28 angeführt. Wie schon oben ausgeführt, erachten wir es als sinnvoll, die allgemeinen Kompetenzen am Beginn des Berufsbildes einheitlich anzuführen.

Es ist mehrfach der Begriff „in Betrieb nehmen“ angeführt, allerdings in verschiedenen Varianten geschrieben. Der Begriff sollte nur in der vorhin angeführten Form verwendet werden (zB Hauptmodul Fertigungstechnik Pos. 19., Hauptmodul IT Pos. 23. und 26. etc).

Im Hauptmodul „Alternative Antriebstechnik“ sollte unter Pos. 8. das Wort „Bauteile“ großgeschrieben werden. Darüber hinaus sollten alle Begriffe in männlicher und weiblicher Form – also „gegendert“ – angeführt werden (zB KundInnen, ÄrztInnen, PatientInnen).

Zu Nah- und Distributionslogistik – Ausbildungsordnung:

Die BAK lehnt den vorgeschlagenen Entwurf der Ausbildungsordnung ab, und sieht diesbezüglich keine Notwendigkeit diesen Lehrberuf in der vom BMDW vorgeschlagenen Form einzuführen. Die Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufes entsprechen keiner qualifizierten Berufsausbildung, sondern stellen fast ausschließlich Hilfsarbeiten bzw Hilfstätigkeiten dar. Der vorliegende Entwurf ist sehr allgemein formuliert, sodass alle Interpretationen möglich sind (viele „Kenntnisse“ und „Grundkenntnisse“, wenige konkrete Fertigkeiten, keine Berücksichtigung des KJBG bzw der Verordnung zum KJBG).

Den Entwurf auf ein Mindestmaß an erforderlichen Qualifikationen für einen 3-jährigen Lehrberuf zu bringen und die Inhalte soweit zu konkretisieren, dass klargestellt ist, welche Lehrbetriebe für eine Ausbildung im Lehrberuf Nah-und Distributionslogistik in Frage kommen und was die Lehrlinge in der praktischen Ausbildung in den Betrieben lernen sollen, ist leider aufgrund des Widerstandes der ArbeitgeberInnen nicht gelungen.

Die Ausbildungsvorschriften sind maßgeblich für die Zulassung eines Betriebes zur Ausbildung (§ 3a BAG) und in der betrieblichen Ausbildungspraxis wichtig; die nunmehr vorliegenden Formulierungen sind jedoch in weiten Bereichen sehr vage – es sind überwiegend Kenntnisse und nur wenige Fertigkeiten. Sowohl den Lehrlingen, als auch den Lehrbetrieben muss klar sein, was gelehrt und gelernt werden soll. Zuletzt wurden auf Wunsch des BMDW auch noch einige – leider allerdings relativ willkürlich gewählte – Inhalte aus dem Lehrberuf Bürokaufmann/frau eingefügt. Trotz der Klarstellung des BMDW, dass ein Einsatz von Lehrlingen als ZustellerInnen ohne Aufsicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Lehrlingausbildung nicht vereinbar ist, wird es in der Praxis weder überprüfbar noch auszuschließen sein, dass Jugendliche alleine Zustelldienste verrichten, da sie, wie es ein

Arbeitgebervertreter in einer Sitzung bemerkt hat, ohnehin ein Handy haben und bei Fragen jemanden anrufen können.

Aus der Sicht der BAK ist die Bezahlung der Führerscheinausbildung (A1 und B) eine unabdingbare Voraussetzung für die Einführung des Lehrberufes Nah- und Distributionslogistik und trägt zu einer Attraktivierung des Lehrberufes bei. Sinnvoll wäre diese Führerscheinausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes während der Lehrzeit mit einer Fördermöglichkeit in der Verordnung zu verankern, um Rechtssicherheit für die Lehrlinge zu schaffen. Da der Lehrberuf so wenige Qualifikationen enthält, wird es für die AbsolventInnen ohne Führerschein sehr schwierig sein, mit dieser Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Zustellung von Sendungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad wohl im Stadtgebiet möglich erscheint, jedoch nicht in ländlichen Gebieten. Ohne Führerschein könnten die Lehrlinge daher nach dem derzeitigen Entwurf als ZustellerInnen mit dem Fahrrad oder zu Fuß eingesetzt werden und müssten sich – wenn sie Zustelldienste mit dem PKW verrichten (müssen), die Führerschein selbst bezahlen, wenn der Betrieb die Kosten nicht freiwillig übernimmt. Das ist aus unserer Sicht undenkbar, da es mit einer Lehrlingsentschädigung nicht zumutbar ist, diese Kosten zu tragen.

Bei der Gestaltung der Prüfungsordnung – vor allem des Gegenstandes Prüfarbeit – zeigte sich dann wiederum auch der geringe qualifikatorische Gehalt des Entwurfs; auch wenn es nunmehr einen schriftlichen Teil bei der Prüfarbeit mit einigen kaufmännischen Inhalten gibt, ändert das nichts daran, dass die nachzuweisenden Fertigkeiten weit hinter anderen Lehrberufen zurückbleiben. An Inhalten einer Lehrabschlussprüfung blieb dann letztlich nur das Zählen und Sortieren der Sendungen (das sind Pakete und Briefe), das Überprüfen auf sichtbare Beschädigungen und Lesbarkeit oder Unlesbarkeit der Adressen, das Zusammenpacken und Verladen auf die Zustellfahrzeuge, das Zusammenzustellen eine Gangfolge (in welcher Reihenfolge werden die Adressen begangen/befahren) und die Zustellung inkl der Ausstellung der Benachrichtigungszettel bei Abwesenheit der EmpfängerInnen. Diese Zustellung kann wohl nur virtuell erfolgen, außer die Prüfungskommission begibt sich zu Fuß mit den Prüflingen auf Wanderschaft oder fährt mit dem Rad mit. Eine Zustellung mit dem PKW oder dem Motorrad wird ja in vielen Fällen nicht möglich sein, da die Prüflinge keinen Führerschein haben müssen. Eine solche Lehrabschlussprüfung gibt es bei keinem anderen Lehrberuf und eine Lehrzeit von 3 Jahren, um diese Fertigkeiten zu erwerben, wird nicht erforderlich sein.

Für unter 18-jährige Lehrlinge gilt das Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz (KJBG) und die Verordnung zum KJBG, die bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. So ist zB eine Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren als Beifahrer nach dem KJBG nicht zulässig, ebenso dürfen Jugendliche außerhalb des Betriebes nicht zur Beförderung höherer Geld- und Sachwerte herangezogen werden.

Auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat auf die im Entwurf enthaltenen, sehr reduzierten Inhalte des Berufsbildes, die eine Lehrplanerstellung nicht einfach machen und auf die nicht vorhandene Infrastruktur in den Berufsschulen und

darauf, dass bisherige Erfahrungen mit der Post als Lehrbetrieb eher als schwierig einzustufen waren, hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf zum Lehrberuf Nah- und Distributionslogistik ist aus unserer Sicht daher nicht geeignet eine qualifizierte Ausbildung sicher zu stellen. Wir ersuchen daher, von der Implementierung dieser 3-jährigen Ausbildung, die nach dem vorliegenden Entwurf viel zu wenige konkrete fachliche Inhalte aufweist und keine Anschlussmöglichkeiten zu anderen Lehrberufen (Verwandtschaften) bietet, Abstand zu nehmen.

Zu Spengler/in – Ausbildungsordnung:

Da es sich bei Arbeiten auf Dächern um besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten handelt, sollte dies in der Ausbildungsordnung entsprechend zum Ausdruck kommen, um vor allem die Lehrbetriebe (AusbilderInnen) und die Lehrlinge auf das Erkennen dieser Gefahren sowie auch auf Arbeitsergonomie und Gesundheitsschutz besonders hinzuweisen.

Ebenso wie beim Lehrberuf Dachdecker/in wären daher entsprechende Inhalte in die Ausbildungsordnung aufzunehmen.

In der Ausbildungsordnung der Dachdecker/in ist als Berufsbildposition 3.3 auch die „Kenntnis der Sicherheitsmaßnahmen bei elektrischen Freileitungen“ angeführt. Diese fehlt allerdings beim Lehrberuf Spengler/in. Es wäre sinnvoll, diese Berufsbildposition einzufügen. Bei den Lehrberufsverwandtschaften fehlt der Lehrberuf Metalltechnik – dieser sollte daher ergänzt werden.

Zur Sportgerätefachkraft – Ausbildungsordnung:

Zusätzlich zum bestehenden Schwerpunkt im Einzelhandel soll nun der Lehrberuf Sportgerätefachkraft als Ausbildungsversuch eingeführt werden. Die Unterschiede zwischen den beiden Lehrberufen sind gering und es ist nicht davon auszugehen, dass die Lehrlingszahlen insgesamt steigen werden – in der Praxis werden daher die Auswirkungen überschaubar bleiben. Durch die zunehmende Spezialisierung (Wintersport, Bergsport, Radsport etc) ist es auch schwierig Inhalte zu finden, die von allen potentiellen Lehrbetrieben angeboten werden können. Auch gibt es Überschneidungen zum Lehrberuf Fahrradmechanik – eine breiter angelegte Ausbildung, die mehr an Arbeitsmarktchancen bietet, wäre insgesamt sinnvoller. Da es sich um einen Ausbildungsversuch handelt, muss im Zuge der vorgesehenen Evaluierung vor allem auf die Qualität der Ausbildung und auf die Möglichkeiten der AbsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt besonders geachtet werden.

Inhaltlich ist unter Pos. 1. und Pos. 1.2 dieselbe Überschrift, nämlich „Der Ausbildungsbetrieb“ angeführt. Die Überschrift unter Pos. 1.2 kann unseres Erachtens entfallen. Die Pos. 1.3 und 1.4 sind sehr wichtige Berufsbildpositionen und es wäre sinnvoll, diese auch in alle anderen Ausbildungsordnungen mit aufzunehmen.

Zur Tiefbau – Ausbildungsordnung:

Anzumerken ist, dass der dreijährige Lehrberuf mit 62 fachlichen Berufsbildpositionen und einer Prüfungsdauer von 8 Stunden für die praktische Prüfung sehr umfangreich ist.

Zur Tiefbauspezialist/in – Ausbildungsordnung:

Bezüglich der drei Lehrberufe Hochbauspezialist/in, Tiefbauspezialist/in und Betonbauspezialist/in bleibt abzuwarten, ob die Verlängerung der Lehrzeit aufgrund der zusätzlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in den Berufsbildern erforderlich ist und wie sich diese Neuordnung der Lehrberufe insgesamt auf die Zahl der Lehrlinge, die Qualifikation und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt auswirkt. Dies werden sicherlich Themen in der Evaluierung sein, die für die Lehrberufe im Rahmen des Ausbildungsversuches vorgenommen wird.

Inhaltlich sollten die Überschriften unter Pos. 3., 7. und 8. fett hervorgehoben werden. Bei der Aufzählung der Berufsbildpositionen sollte die Spalte vergrößert werden, damit zweistellige Zahlen, wie beispielsweise 6.10, in einer Zeile stehen.

Im Übrigen wird nochmals auf die Verordnung zum Lehrberuf „E-Commerce Kaufmann/frau“ hingewiesen (BGBl. II Nr. 153/2018), wo ein Teil des Berufsbildes (ab Position 5.18) im Rahmen der allgemeinen Begutachtung enthalten, aber dann aus nicht nachvollziehbaren – offensichtlich technischen Gründen – nicht verordnet wurde. Die BAK ersucht daher, die oben genannte Verordnung nochmals zu erlassen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

